

**Vorlagefrage**

Ist die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 <sup>(1)</sup> (2014/C 204/01), insbesondere deren Rn. 135, 136, 137 und 144 Buchst. a, dahin auszulegen, dass nur dann Investitionsbeihilfen zur Deckung der Kosten für die Errichtung, den Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen vorliegen, wenn der Subventionsempfänger selbst auch Eigentümer der unbeweglichen Gegenstände, auf die sich die Kosten beziehen, ist oder wird?

(1) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(2) ABl. 2014, C 204, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 9. Juni 2023 — „Vivacom Bulgaria“ EAD/Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite****(Rechtssache C-369/23, Vivacom Bulgaria)**

(2023/C 314/08)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch***Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin:* „Vivacom Bulgaria“ EAD*Beklagte und Kassationsbeschwerdegegner:* Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite**Vorlagefrage**

Stehen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung wie Art. 2c Abs. 1 Nr. 1 des Zakon za otgovornostta na darzhavata i obshtinite za vredi (Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden) in Verbindung mit Art. 203 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 1 Nr. 6 des Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung) entgegen, wonach eine Klage auf Ersatz des durch einen Verstoß des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) gegen Unionsrecht verursachten Schadens, bei der der VAS Beklagter ist, von diesem Gericht in letzter Instanz zu prüfen ist?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 22. Juni 2023 — Fluggast A/Finnair Oyj****(Rechtssache C-385/23, Finnair)**

(2023/C 314/09)

*Verfahrenssprache: Finnisch***Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Kläger:* Fluggast A*Beklagte:* Finnair Oyj**Vorlagefragen**

1. Kann sich ein Luftfahrtunternehmen auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> allein deshalb berufen, weil der Flugzeughersteller gemeldet hat, dass ein versteckter, die Flugsicherheit beeinträchtigender und den ganzen Flugzeugtyp betreffender Konstruktionsfehler vorlag, obwohl diese Meldung erst nach Verspätung oder Annullierung des Fluges gemacht wurde?

2. Falls die erste Frage verneint wird und zu prüfen ist, ob die Umstände auf Vorkommnisse zurückzuführen sind, die Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und aufgrund ihrer Natur oder Ursache von ihm tatsächlich zu beherrschen sind, ist dann die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum vorzeitigen Auftreten von Mängeln an bestimmten technischen Teilen in einem Fall wie dem vorliegenden anwendbar, in dem weder der Hersteller noch das Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Annullierung des Fluges wussten, welcher Art der Fehler des in Rede stehenden neuen Flugzeugtyps war und wie er behoben werden konnte?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik**

**(Rechtssache C-412/23)**

(2023/C 314/10)

*Verfahrenssprache: Slowakisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Slowakische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/7/EU (<sup>1</sup>) zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, insbesondere aus ihrem Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b, nicht nachgekommen ist, dass sie in den Jahren 2015, 2016 und 2017 und seit dem Jahr 2018 fortdauernd nicht sichergestellt hat, dass öffentliche Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten, ihre Schulden im Geschäftsverkehr innerhalb einer Frist von höchstens 60 Kalendertagen begleichen, und dass dieser Zustand weiterhin andauert;
- der Slowakischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/7 habe die Slowakische Republik sicherstellen müssen, dass bei Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle sei, die Zahlungsfrist für Zahlungen als Entgelt für Geschäftsvorgänge mit Unternehmen 30 Kalendertage ab den in der Richtlinie angeführten tatsächlichen Umständen nicht überschreite. Nach Art. 4 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie könnten öffentliche Einrichtungen in der Slowakischen Republik, die Gesundheitsdienste anböten, diese Frist auf 60 Kalendertage verlängern.

Die Slowakische Republik habe indessen nicht sichergestellt, dass die Zahlungsfrist im Fall solcher öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anböten, bei Geschäftsvorgängen, bei denen sie Schuldner seien, 60 Kalendertage nicht überschreite.

Aus den Daten über die durchschnittliche Zahlungsfrist bei Schulden der öffentlichen Krankenhäuser aus Geschäftsvorgängen ergebe sich, dass die Slowakische Republik in den Jahren 2015, 2016 und 2017 und seit dem Jahr 2018 bis zur Erhebung der Klage fortdauernd gegen Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie verstoße.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).